

Präparate – Bekleidung & Co.

Erst nach Festlegung der Tierart und seiner Erstlistung der Unterschutzstellung kann zu jedem Tier geprüft werden, ob es unter die Artenschutzgesetze fällt.

Besitz:

Um die Besitzberechtigung nachweisen zu können, ist zu prüfen, ob die Exemplare vor In-Kraft-Treten der Vorschriften des EG-Rechts bzw. für WA I-Arten legal in die Gemeinschaft eingeführt oder in der EU erworben wurden.

Unterschutzstellung und der damit verbundenen Beweiswürdigung.

z.B.

Grünspecht s Erstlistung 1980

Habicht b - jagdbar Erstlistung 1979

Waldohreule A Erstlistung 1979

Nach den Vollzugshinweisen muss bei Altbesitz lediglich nachgewiesen werden, dass das Exemplar vor Einstufung als „besonders geschützt“ in Besitz war.

Nachweisbeispiele:

Fotos mit Datumsangabe

Schriftliche Zeugenaussagen

eidesstattliche Erklärungen (notariell)

Gutachten (Aus dem Gutachten müssen die Beschreibung des Exemplars, der wissenschaftliche Artename, das Alter des Präparates sowie der Wert des Exemplars ersichtlich sein.

Sonstige aussagekräftige Unterlagen

Es gilt die freie Beweisführung.

Das Bundesamt für Umwelt und Naturschutz hat eine Bekanntmachung der Liste der anerkannten Sachverständigen und sachverständigen Stellen für das Washingtoner Artenschutzübereinkommen und das Bundesnaturschutzgesetz veröffentlicht.

<https://www.bfn.de/themen/cites/recherche-sachverstaendige.html>

Vermarktung:

Sollte ein Präparat vermarktet werden, ist folgendes zu beachten:

Der Handel mit Exemplaren der Arten des Anhangs A der EG-Verordnung ist gemäß Art. 8 Abs. 1 EG-VO grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme vom Handelsverbot ist nur unter bestimmten

Voraussetzungen möglich, z. B. für Tiere, die in der Gemeinschaft erworben oder in diese eingeführt wurden, bevor die Vorschriften für die Arten des Anhangs I des Übereinkommens oder des Anhangs C 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder des Anhangs A dieser Verordnung für die betreffenden Exemplare Geltung erlangten „Vorerwerb“ (Art. 8 Abs. 3 Buchstabe a der EG-VO).

In diesem Fall ist eine EU-Bescheinigung für die Vermarktung zu beantragen.

Die Ausstellung von EU-Bescheinigungen ist nur für Arten des Anhangs A der EG-Verordnung erforderlich. Auf Antrag und bei Vorlage aller erforderlichen Nachweise kann eine Bescheinigung ausgestellt werden, wenn alle Bedingungen hierfür erfüllt sind. Die Ausstellung einer EU-Bescheinigung ist kostenpflichtig.

Im Landkreis Roth wenden Sie sich an die Ansprechpartnerin bei der – unteren Naturschutzbehörde-, Frau Ingrid Küttinger, Telefon 09171/81-1433, artenschutz@landratsamt-roth.de

Weitere Informationen

- WISIA - Die Artenschutzdatenbank des Bundesamt für Naturschutz - www.wisia.de